



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein vom 07.07.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. S.-H. S. 404) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- § 8 Absatz 6** wird wie folgt gefasst:
(6) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Absatz 5 Ziffern 5 bis 11 gilt nicht für Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke Neustadt in Holstein.
- § 9 Absatz 1 lit. d)** erhält folgende Fassung:
d) Tourismusausschuss
Zusammensetzung:
Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Dazu kann eine Vertretung des Hotel- und Gaststättenverbandes als Sachkundige/r hinzugezogen werden.
Aufgabengebiet:
Vorbereitung der Beschlussfassung über Tourismusangelegenheiten.
- § 9 Absatz 5** erhält in Satz 2 folgende Richtigstellung:
[...] gem. Abs. 1 Buchstabe a) bis d) [...]
- § 11 Absatz 5** wird wie folgt gefasst:
(5) Die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Neustadt in Holstein bleiben unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 30.10.2024 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neustadt in Holstein, den 01.11.2024

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dirk Vowe
Erster Stadtrat